



Herrn Bundesminister  
 Dr. Martin Bartenstein  
 Bundesministerium für  
 Wirtschaft und Arbeit  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-DW  
 W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
433.001/29-II/1/2003 20.10.2003	Sp 497/01/Mag. MK/SS Mag. Kaun	3712	27.10.2003

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes  
 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Zum o.a. angeführten Begutachtungsentwurf geben wir folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 1 - Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Zu Z.1

Durch die vorgesehene Änderung wird die ohnedies bereits sehr komplizierte und mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren belastete Regelung des § 27 AIVG idF des BBG 2003 weiter kompliziert.

Laut den Erläuterungen soll durch die geplante Änderung bei untypischen Blockzeitvereinbarungen mit sehr kurzen Freistellungsphasen und dementsprechend kurzer Beschäftigung einer Ersatzkraft eine unverhältnismäßig lange Nachzahlung der 50%igen Differenz auf das volle Altersteilzeitgeld vermieden werden. Abgesehen von der grundsätzlichen Frage, ob jeder theoretisch denkbare Sachverhalt durch eine zusätzliche Regelung wieder eingeeengt werden soll, führt die Änderung auch für nicht so untypische Fallkonstellationen nach der neuen Blockvariante der ATZ zu Verschlechterungen.

Wird bei einer Altersteilzeit mit einer Dauer von 8,5 Jahren eine Einarbeitungsphase von 6 Jahren und eine Freizeitphase von 2,5 Jahren vereinbart, um die maximal mögliche Freizeitphase von 2,5 Jahren in Anspruch nehmen zu können, und wird die Ersatzkraft erst mit Beginn der Freizeitphase eingestellt, so verringert sich das Altersteilzeitgeld gegenüber der Regelung idF des BBG 2003 um rund 20%. Da in diesem Beispiel die Einstellung der Ersatzkraft

nicht spätestens nach 3/5 der Altersteilzeit erfolgt, erfolgt auch dann keine Nachzahlung der ganzen Differenz, wenn durchgehend für 2,5 Jahre eine Ersatzkraft beschäftigt wird.

Die im BBG 2003 vorgesehenen Übergangsregelungen bei der Altersteilzeit wurden zur Abfederung der Pensionsreform eingeführt und ermöglichen daher konsequenterweise für eine Übergangsfälle längere Laufzeiten der Altersteilzeit.

Durch die geplante Änderung werden diese längeren Altersteilzeitmöglichkeiten wieder unattraktiver gestaltet. Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich daher gegen die in Ziffer 1 geplante Änderung aus.

Zu Z. 3

Ausdrücklich begrüßt wird diese Änderung, die einem dringenden praktischen Bedarf entspricht. Wie uns aus sich häufenden Anfragen bekannt ist, existieren Fälle, in denen Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung (alt) mit einer Laufzeit bis zum frühest möglichen Pensionsanfallsalter gemäß § 607 Abs. 10 ASVG abgeschlossen haben, weil sie nicht wissen konnten, dass der Arbeitnehmer als „Hackler 1“ schon nach Vollendung des 60. (55.) Lebensjahres in Pension gehen könnte. Nach unserer Auffassung sollte diese Regelung auch auf die „Hacklerregelung 2“ gemäß § 607 Abs. 13 ASVG ausgedehnt werden, weil für diesen Fall dieselben Überlegungen gelten.

Gegen die Änderungen in Artikel 2 und Artikel 3 erheben wir keine Einwände.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.